

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

Engau, Johann Rudolph

Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Nr. XXVI. ad §. 340. pag. 477. Form. einer Edictal-Citation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

chet, und darauf von hiesigem Rechts-Collegio gesprochen worden:

Daz ihm gegen anerbotene Caution anf 200. Rthlr. das gebetene freye sichre Geleit zu Recht und für unrechter Gewalt, bis etwas Peinliches erkannt worden, billig mitzutheilen sey.

gedachter Titus Sempronius auch die zuerkannte Caution durch Caium heute dato würcklich præstiret: Als gebe ihm hiermit in obiger Sache, krafft dieses Briefs, ein frey sicher Geleit zu Recht und für unrechter Gewalt, also und dergestalt, daß er frey, sicher und ungehindert sich anhero begeben, vor Gerichte sicher zu- und abtreten, auch, bis etwas Peinliches wider ihn erkannt worden, ungehindert und nach eigenem Gefallen allhier verbleiben, zu- und abreisen könne, iedoch daß er sich gleichlich halte * (§. CCCXXXVI.). Alles treulich und sonder Gefahrde. So geschehen = =

* hic quandoque inseritur expressa literarum incarcerationis reuocatio (§. CCCXXXIII. *).

Nr. XXVI.

ad §. 340. pag. 477.

Form. einer Edictal-Citation.

Der Hoch-Adel-N. Gerichte zu N. der Zeit bestalter Director, ich N. füge hierdurch zu wissen: Demnach am 5. Febr. a.c. in hiesiger Schenke dem so genannten H nß tap ins Muß, nachdem er sich schlafen gelegt, das patrimonium Petri völlig weggesebelt, und ihr beyde, du Ursula Freudentind, und du Miriplacia



placia dieser Schandthat nicht wenig verdächtig und darauf flüchtig worden, auch bis dato nicht zuerlangen noch auszuforschen gewesen seyet; will nöthig seyn mit der Edictal-Citation wider euch in 3. unterschiedener Herren Landen zu verfahren. Daher werdet ihr beyderseits, nemlich du Ursula Freudenkind und du Miriplacia Kraft dieses citiret und geladen, nechst kommenden 29. Aug. vor hiesigen Hochadel. N. Gerichten persönlich unausbleibend zu erscheinen, und auf dasjenige, was ihr dieser schändlichen Verstimmung wegen werdet befraget werden, zu antworten. Allermassen euch dann zu solchem Ende ein allgemein sicher Geleit in besagtem termino zu Recht und vor unrechter Gewalt ungehindert ab- und zuzugehen, iedoch daß ihr euch geleitlich habtet, ertheilet wird. Ihr erscheinet nun oder erscheinet nicht, so wird nichts destominder eurenthalben ferner ergehen, was Recht ist. Urkundlich mit dem mir anvertrauten Hochadel. N. Gerichts-Insiegel bestätigt. Zigenhainn

(L.S.) N.

Nr. XXVII.

ad §. 347. pag. 480.

Form. einer Edictal-Citation bey dem Achts-Proces.

Des Durchlauchtigsten ic. Meines gnädigsten
Fürsten und Herrn, der Zeit bestalter Amt-
mann zu N. ich N. füge dir, Caius, zu wissen, wie
daz der hiesige Fiscal bey mir flagend angebracht,
welcher gestalt du Meuiam am 23. Aug. a. p. auf
(C) s dem

